

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 63	FREITAG, DEN 30. DEZEMBER	2022
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 2022	Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts neu: 404-33, 2010-1, 2035-1, 2127-1, 300-4, 3120-3, 3120-4, 3120-8, 3120-9, 363-1, 400-1, 450-4, 860-8, 860-9, 224-9-2, 300-12, 400-4, 404-2, 400-14, 400-14-1, 404-24-1	659
20. 12. 2022	Gesetz zur Auflösung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ 660-3, 660-3-1	663
20. 12. 2022	Gesetz zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz 300-2, 300-2-1	663
20. 12. 2022	Verordnung über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern neu: 305-1-1	667
20. 12. 2022	Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO) 202-1-66	668
20. 12. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes 2124-2-2	669
20. 12. 2022	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1	670

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (HmbAGBtOG)

§ 1

Anerkennung von Betreuungsvereinen

(1) Ein rechtsfähiger Verein ist auf Antrag als Betreuungsverein anzuerkennen, wenn

1. er die in § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), zuletzt geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 963), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Voraussetzungen erfüllt,
2. er seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in der Freien und Hansestadt Hamburg hat und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg rechtlich betreuen will,
3. er den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügt,
4. er den Nachweis erbringt, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt,
5. er über fachlich und persönlich geeignete hauptamtliche Beschäftigte einschließlich des Leitungspersonals verfügt,
6. er erklärt, die Pflichten nach § 2 zu erfüllen und

7. die zuständige Behörde feststellt, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg ein Bedarf an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BtOG (Querschnittsaufgaben) durch den Verein besteht.

(2) Unter Berücksichtigung des Bedarfs an der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben und zur Sicherstellung der gleichmäßigen Verfügbarkeit von wahrgenommenen Querschnittsaufgaben auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg legt die zuständige Behörde befristet auf jeweils drei Jahre fest, dass der Betreuungsverein vorrangig

1. in einem bestimmten Bezirk,
2. in zwei bestimmten Bezirken oder
3. bezirksübergreifend für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe

tätig ist und in welchem Umfang er hierfür Personal einzusetzen hat.

§ 2

Pflichten anerkannter Betreuungsvereine

Anerkannte Betreuungsvereine sind verpflichtet,

1. der zuständigen Behörde gegenüber jährlich jeweils bis zum 31. März sowie auf Anforderung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Anerkennung gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 weiterhin erfüllt werden,
2. der zuständigen Behörde jährlich jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Angaben über die wahrgenommenen Aufgaben, die Beschäftigten und die Einnahmen und Ausgaben enthält,
3. der zuständigen Behörde zu ermöglichen, stichprobenartig die Verwaltung des Vereins zu prüfen oder, bei begründetem Anlass auf Kosten des Vereins, Prüfungen vornehmen zu lassen,
4. jeweils zum Ende eines Quartals Daten zu statistischen Zwecken, insbesondere zu ihrer Beratungstätigkeit, vorzulegen,
5. mit Behörden, Institutionen, Arbeitsgemeinschaften, anderen anerkannten Betreuungsvereinen und Einzelpersonen zusammenzuarbeiten und
6. Beteiligungen oder Mitgliedschaften ihrer Organe und Beschäftigten an Trägerinnen oder Trägern von Einrichtungen oder Diensten, die in der Versorgung von Personen, für die der Betreuungsverein oder eine oder einer seiner Beschäftigten als Betreuungsperson bestellt ist, tätig sind, gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich offen zu legen.

§ 3

Finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine

(1) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben erhalten anerkannte Betreuungsvereine auf Antrag eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gemäß § 17 Satz 1 BtOG.

(2) Ein anerkannter Betreuungsverein, der die Voraussetzungen und Pflichten der §§ 1 und 2 erfüllt, erhält eine jährliche finanzielle Mindestausstattung in Höhe von

1. 45 000 Euro, wenn er entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 das Äquivalent mindestens einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt,
2. 90 000 Euro, wenn er entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 das Äquivalent von mindestens zwei Vollzeitkräften zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt, oder

3. 22 500 Euro, wenn er entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 das Äquivalent einer Teilzeitkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 vom Hundert einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt.

(3) Ein nach Absatz 2 finanziell auszustattender Betreuungsverein erhält darüber hinaus eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner bestimmter Querschnittsaufgaben, insbesondere für die

1. Durchführung von Veranstaltungen zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur Gewinnung, zur Einführung und Fortbildung, zur Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen,
2. Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen.

(4) Ein nach den Absätzen 2 und 3 finanziell auszustattender Betreuungsverein erhält eine jährliche finanzielle Ausstattung in Höhe von nicht mehr als

1. 85 000 Euro im Fall des Absatzes 2 Nummer 1,
2. 170 000 Euro im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 oder
3. 42 500 Euro im Fall des Absatzes 2 Nummer 3.

(5) Der Anspruch auf die finanzielle Mindestausstattung nach Absatz 2 kann im Voraus ab dem 1. Juli eines Jahres für das Folgejahr geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn er nicht binnen 18 Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung nach Absatz 3 kann halbjährlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember für die vergangenen sechs Monate geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

(6) Die zuständige Behörde überprüft alle drei Jahre, ob die finanzielle Ausstattung zur Deckung der für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben erforderlichen Personal- und Sachkosten auskömmlich ist.

§ 4

Erweiterte Unterstützung

Eine erweiterte Unterstützung gemäß § 11 Absätze 3 und 4 BtOG wird im Rahmen eines Modellprojekts gemäß § 11 Absatz 5 BtOG erprobt. Die zuständige Behörde legt unter Einbeziehung der Gerichte und der Bezirksebene fest, auf welchen Bezirk das Modellprojekt beschränkt wird und wertet dieses ab dem Jahr 2026 aus.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

Das Nähere zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere zu den Einzelheiten der Anerkennung nach § 1, den Pflichten nach § 2, der finanziellen Mindestausstattung nach § 3 Absatz 2, der finanziellen Ausstattung für einzelne Querschnittsaufgaben nach § 3 Absatz 3 sowie dem Verfahren, kann die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschriften regeln.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die Textstelle „§ 1903“ durch die Textstelle „§ 1825“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

In § 12 Absatz 3 Nummer 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 535), wird die Textstelle „§ 1896 Absatz 4 und § 1905“ durch die Textstelle „§ 1815 Absatz 2 Nummern 5 und 6 sowie § 1830“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

In § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5), wird die Textstelle „§ 1896“ durch die Textstelle „§ 1814“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614), geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „des § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB“ durch die Textstelle „einer Rechtsverordnung nach § 240a Absatz 1 Nummer 1 BGB“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „§ 173“ durch die Textstelle „§ 174“ ersetzt.
3. § 28 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1798, 1843, 1844 und 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist.“

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

In § 84 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird jeweils die Textstelle „§ 1896 Absatz 2 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 1814 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

In § 84 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird jeweils die Textstelle „§ 1896 Absatz 2 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 1814 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes

In § 40 Absatz 3 Nummer 2 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), wird die Textstelle „§ 1896“ durch die Textstelle „§ 1814“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

In § 63 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 250, 253), wird jeweils die Textstelle „§ 1896 Absatz 2 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 1814 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 9 Absatz 3 Satz 3 des Landesjustizkostengesetzes vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 34-a), zuletzt geändert am 3. September 2014 (HmbGVBl. S. 418), erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft oder wenn die Einsicht zur Führung einer ehrenamtlichen Betreuung nach § 19 Absatz 1 und § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), zuletzt geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), in der jeweils geltenden Fassung benötigt wird.“

Artikel 11

Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 1. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 40-e), zuletzt geändert am 21. Oktober 2016 (HmbGVBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. §§ 74 und 74a werden aufgehoben.
2. In § 76 wird die Textstelle „§ 1802 Absatz 3“ durch die Textstelle „§ 1835 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 1798 Absatz 2 Satz 1,“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 79 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 250, 253), wird jeweils die Textstelle „§ 1896 Absatz 2 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 1814 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 20 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 382), erhält folgende Fassung:

„§ 20

Aufsicht des Familiengerichts

Über § 56 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII hinaus werden die Vorschriften von § 1835 Absätze 1 bis 4 in Verbindung mit § 1798 Absatz 2, § 1799 Absatz 2 sowie § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, §§ 1850 bis 1853 und § 1854 Nummern 1 bis 7 jeweils in Verbindung mit § 1799 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträgen betreffen,

gegenüber den zuständigen Behörden als Vormund oder Pfleger nicht angewendet.“

Artikel 14

Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

In § 33 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 23. November 2021 (HmbGVBl. S. 805), wird die Textstelle „27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3058)“ durch die Textstelle „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 965)“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung

In Anlage 1 Nummer 95 Buchstaben a und b der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 12. April 2011 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 526), wird jeweils die Textstelle „§ 1905 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 1830 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft

In § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 12. Juli 2022 (HmbGVBl. S. 409), wird die Textstelle „Absatz 2 Satz 1“ durch die Textstelle „Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bürgerliches Recht

Nummern 6 und 7 der Weiterübertragungsverordnung-Bürgerliches Recht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159), werden durch folgende Nummern 6 bis 8 ersetzt:

„6. § 6 Absatz 2 Satz 1 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), zuletzt geändert am 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226, 234),

7. § 7 Absatz 5 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 963),

8. § 8 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 964),“.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 1. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 149) in der geltenden Fassung,
2. das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 301),
3. die Verordnung zur Umschulung und Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuern und zur Anerkennung von Prüfungen aus anderen Ländern vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 325),
4. die Verordnung über die Gebührenbefreiung für Beglaubigungen nach § 6 Absatz 2 des Betreuungsbehördengesetzes vom 1. März 2016 (HmbGVBl. S. 83, 84).

(2) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Anerkennung eines Betreuungsvereins gilt als unbefristete Anerkennung nach Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes. Die zuständige Behörde legt unter Berücksichtigung der bisherigen Ausrichtung der Tätigkeit und finanziellen Förderung des jeweiligen Betreuungsvereins gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 bis zum 31. Januar 2023 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 befristet auf drei Jahre fest, dass der Betreuungsverein vorrangig in einem bestimmten Bezirk, in zwei bestimmten Bezirken oder bezirksübergreifend für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe tätig ist und in welchem Umfang er hierfür Personal einzusetzen hat. Ein für das Jahr 2023 aufgrund des bisherigen Rechts gestellter Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen gilt als Antrag auf Gewährung der finanziellen Mindestausstattung nach Artikel 1 dieses Gesetzes.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

Gesetz
zur Auflösung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Auflösung des Sondervermögens

Die Freie und Hansestadt Hamburg löst das unter der Bezeichnung „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (HSF) errichtete rechtlich unselbständige Sondervermögen zum 31. Dezember 2022 auf.

§ 2

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden das Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz vom 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 561) und die Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Durchführungsverordnung vom 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 627) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

Gesetz
zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes

Das Hamburgische Dolmetschergesetz vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 367), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich; Voraussetzung für Bestellung
und Vereidigung

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern. Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz nicht für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher im

Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eine Person wird auf ihren Antrag von der zuständigen Stelle als Übersetzerin oder Übersetzer zur schriftlichen Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke, als Dolmetscherin oder Dolmetscher zur mündlichen Sprachenübertragung für behördliche Zwecke oder als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher für die Übertragung zwischen mündlicher und Gebärdensprache für behördliche und gerichtliche Zwecke für eine oder mehrere Sprachen öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie

1. volljährig ist,
2. geeignet ist,

3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
4. zuverlässig ist und
5. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt.

(3) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 2 Nummer 5 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland für denjenigen Beruf, für dessen Ausübung eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beantragt wird, die Prüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für diesen Beruf bestanden hat oder
2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nachgewiesen werden.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird eine Person auf ihren Antrag hin auch für die Ausübung mehrerer Sprachmittlungsarten im Sinne des Absatzes 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

(5) Dem Antrag auf öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420, 3421), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die antragstellende Person verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der antragstellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder ob die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

(6) Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der antragstellenden Person eingereichten Unterlagen und fordert diese gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen. Für die Dauer der Ermittlungen nach Satz 4 ist der Fristablauf nach Satz 2 gehemmt.

§ 2

Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsankennungsrichtlinie

(1) Die nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung

nach § 1 Absatz 3 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung besteht und

1. für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird oder
2. es für eine nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Prüfung gibt.

(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen Sprache sowie der Sprache, auf die sich die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beziehen soll, kommen insbesondere in Betracht:

1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfte Übersetzerin oder Geprüfter Übersetzer nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153, 2430), in der jeweils geltenden Fassung oder
4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

(3) Bei Personen, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16), als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 5 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Personen, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder vergleichbar sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „§§ 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 1“ ersetzt.

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“ oder „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Sofern die antragstellende Person für weitere oder andere Sprachmittlungstätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 öffentlich bestellt und allgemein

vereidigt wird, sind auch diese neben der Bezeichnung „Dolmetscherin“ oder „Dolmetscher“ oder alternativ zu dieser entsprechend in die Eidesformel aufzunehmen. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gibt die Person an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die Person hinzuweisen.“

2.3 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die erstmalige Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung erfolgt auf Antrag der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Person und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Eine erneute Wiederbestellung ist zulässig. Dem Antrag auf Wiederbestellung ist ein Führungszeugnis nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 beizufügen. Vor der Wiederbestellung erfolgt die Vereidigung durch die zuständige Stelle.

(6) Bei Bestellung und Wiederbestellung kann die zuständige Stelle die Vorlage eines Identitätsnachweises und der Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlangen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bezeichnung und Dienstsiegel

(1) Personen, die nach diesem Gesetz öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden je nach Art der Sprachmittlungstätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2, für die die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erfolgt ist, die Bezeichnung „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Gebärdensprache“ oder „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die Sprache“, bzw. „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Gebärdensprache“ oder „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die Sprache“.

(2) Personen, die nach § 1 Absatz 4 für die Ausübung mehrerer Sprachmittlungsarten im Sinne des § 1 Absatz 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen eine Bezeichnung, die sich aus den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen zusammensetzt, die der jeweils erfolgten öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung entsprechen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben ein Dienstsiegel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde beschafft wird.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach diesem Gesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Personen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Bestellung verpflichtet,

1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen,
 2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der erteilte Auftrag im Sinne von Nummer 1 anderweitig vergeben werden kann,
 3. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
 4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,
 5. die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der auftraggebenden Person oder deren Bevollmächtigten auszuhändigen,
 6. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“; dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden,
 7. das Siegel nur für Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die die Bestellung und Vereidigung besteht und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,
 8. der zuständigen Stelle Siegel und Bestellsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist.
- (2) Die nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen haben der zuständigen Stelle unverzüglich
1. jede Änderung des Namens, der ladungsfähigen Anschrift und der sonstigen Erreichbarkeiten,
 2. die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen sie,
 3. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen und
 4. den Verlust der Bestellsurkunde oder des Siegels anzuzeigen.“
- 4.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Behörde übt die Aufsicht über die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer“ durch die Wörter „Stelle übt die Aufsicht über die nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen“ ersetzt.
- 4.3 In Absatz 4 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ und werden die Wörter „Dolmetscherin und Übersetzerin oder dem betreffenden Dolmetscher und Übersetzer“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Textstelle „dem Verzeichnis nach § 8“ durch die Textstelle „der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 oder § 5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden.“

5.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „Nummern 6 und 7“ durch die Textstelle „Nummern 4 und 5“ ersetzt.

5.4 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit sich eine nach diesem Gesetz erfolgte öffentliche Bestellung auf die Zuziehung nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982, 1983), auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertragung in einer Gerichtsverhandlung bezieht, erlischt dieser Teil der Bestellung mit Wirkung zum 1. Januar 2027. Die Wirksamkeit der Bestellung im Übrigen bleibt unberührt. Die Rückgabe der Bestellungsurkunde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 8 ist insoweit nicht erforderlich.“

6. Die §§ 7 bis 11 werden durch folgende §§ 7 bis 11 ersetzt:

„§ 7

Datenverarbeitung; Datenbank

Die zuständige Stelle darf die für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Sie darf Daten in automatisierte Abrufverfahren einstellen und veranlasst die Veröffentlichung der Daten der nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen in elektronischer Form in einer Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet. Die Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verarbeitet werden. Veröffentlicht werden

1. Name, ladungsfähige Anschrift, Berufsbezeichnung,
2. Sprache, für die öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurde; hierbei ist hervorzuheben, dass die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach diesem Gesetz erfolgt ist.

Mit Einwilligung der nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Person können weitere Daten, wie Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und weitere Daten in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingestellt werden.

§ 8

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung einer in § 1 genannten oder damit vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit wie eine in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die

Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der zuständigen Stelle in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den nach § 7 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 genannten oder damit vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und eine Vereidigung nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 4 vorgenommen wurde, nimmt die zuständige Stelle mit der Aufnahme in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor.

(5) Vorübergehende Dienstleistungen der Dolmetscherin, des Dolmetschers, der Gebärdensprachdolmetscherin, des Gebärdensprachdolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend § 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Person im Sinne von § 4 bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis 5000 Euro und in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.

§ 10

**Gemeinsame Ausführungsregelungen
für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische
Dolmetschergesetz**

(1) Das mit der Bestellung und Vereidigung nach diesem Gesetz zusammenhängende Verwaltungsverfahren kann mit Ausnahme des Vereidigungsvorgangs über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e HmbVwVfG. Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich des mit der allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zusammenhängenden Verwaltungsverfahrens entsprechend.

(2) Eine staatliche Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative des Gerichtsdolmetschergesetzes hat auch diejenige Person bestanden, die an dem Eignungsfeststellungsverfahren im Sinne der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes und der Hamburgischen Dolmetscherverordnung für denjenigen Beruf teilgenommen hat, für den die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung oder die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz beantragt wird.

(3) Die von der Universität Hamburg durchgeführte Prüfung gemäß der Neufassung der Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ vom 18. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg Nummer 1 vom 27. Januar 2009) in der jeweils geltenden Fassung wird im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweite

Alternative und im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative des Gerichtsdolmetschergesetzes staatlich anerkannt. Die staatliche Anerkennung bezieht sich auch auf die vor dem 1. Januar 2023 angebotenen und durchgeführten Prüfungen im Sinne von Satz 1.

§ 11

Übergangsbestimmung

Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen von Übersetzerinnen, Übersetzern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern, Dolmetscherinnen, Dolmetschern für behördliche und gerichtliche Zwecke bleiben in Kraft, sofern dies nicht in Widerspruch zu § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes steht oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Soweit diese nach Satz 1 in Kraft bleiben, gelten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 Satz 2.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Hamburgische Dolmetscherverordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Personen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, dürfen ihre bisherige Bezeichnung bis zum 31. Dezember 2026 weiter führen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung
von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern**

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), wird verordnet:

§ 1

Für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihre berufliche Niederlassung in dem Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg haben, ist abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 1 erster Halbsatz GDolmG die Behörde für Inneres und Sport zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO)

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund der §§ 2, 10, 12, 15, 17 und 18 des Gebühren-
gesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert
am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen nach dem

1. Hamburgischen Dolmetschergesetz (HmbDolmG) vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 663), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I. 2121, 2124), geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 381), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sich die Amtshandlung auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer im Ausland bestandenen Prüfung mit einer Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HmbDolmG bezieht,
4. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sich die Amtshandlung auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer im Ausland bestandenen Prüfung mit einer Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG bezieht,

werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht im Antragsverfahren mit dem Eingang des Antrags, im Übrigen mit Bestandskraft der erlassenen Entscheidung.

§ 3

Gebührenermäßigung, gleichzeitige Antragstellung, Antragsrücknahme

(1) Bei gleichzeitiger Antragstellung nach Nummern 1.1 und 2.1 der Anlage wird die Gebühr nach Nummer 2.1 der Anlage um drei Viertel ermäßigt. Satz 1 gilt für Amtshandlungen nach Nummern 3.1 und 3.2 der Anlage bei gleichzeitiger Antragstellung entsprechend.

(2) Bei Rücknahme eines Antrages nach Beginn der Bearbeitung, aber vor Beendigung der Amtshandlung, ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel. Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr um bis zu drei Viertel ermäßigt werden.

§ 4

Gebühren bei Antragsablehnung

Wird ein Antrag nach Nummer 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 oder 3.2 der Anlage abgelehnt, so werden die Gebühren in voller Höhe erhoben. Bei gleichzeitiger Antragstellung gilt § 3 Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz		1.3	Ausfertigung einer Bestellungsurkunde nach der Erstaufbereitung ..	17,—
1.1	Bescheidung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach § 1 Absatz 2, je Sprache.....	100,—	1.4	Beschaffung eines Dienstsiegels nach der Erstbeschaffung.....	25,—
	bis	500,—	1.5	Wiederauflebenlassen der Bestellung nach § 6 Absatz 1	50,—
1.2	Wiederbestellung nach § 3 Absatz 5	75,—	1.6	Widerruf gemäß § 6 Absatz 3 oder Rücknahme einer Bestellung, wenn	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	die bestellte Person Anlass zu der Maßnahme gegeben hat	50,— bis 1 000,—	3.	Sonstige Amtshandlungen	
2.	Amtshandlungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz		3.1	Bescheidung eines Antrags auf Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 13 Absatz 1 Satz 2 HmbBQFG einer im Ausland bestandenen Prüfung mit einer Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HmbDolmG, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Stellen.	100,— bis 500,—
2.1	Bescheidung eines Antrags auf die allgemeine Beeidigung nach § 3 Absatz 1	100,— bis 500,—			
2.2	Verlängerung einer allgemeinen Beeidigung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2	50,—	3.2	Bescheidung eines Antrags auf Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 13 Absatz 1 Satz 2 BQFG einer im Ausland bestandenen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Stellen.	100,— bis 500,—
2.3	Ausfertigung einer Urkunde über die allgemeine Beeidigung nach der Erstaufertigung	17,—			
2.4	Widerruf der allgemeinen Beeidigung gemäß § 7 Absatz 3, wenn die beeidigte Person Anlass zu der Maßnahme gegeben hat	50,— bis 1 000,—			

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund von § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 6. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 174) wird verordnet:

Einziger Paragraph

In der Verordnung zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 23. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 339) wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Lehrkräftequalifikation an Pflegeschulen

(1) Das nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2792), erforderliche Hochschulstudium für die Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts an Pflegeschulen muss folgende Studienmodule umfassen:

1. Grundlagen der Pädagogik und pädagogisches Handeln in Gesundheitsfachberufen,
2. allgemeine Didaktik und Methodik des Unterrichts in Gesundheit und/oder Pflege,

3. Berufspädagogik der Gesundheitsfachberufe.

Das Studium muss mindestens 120 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) und davon mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte aus den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Fachdidaktik und Methodik umfassen.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG ist es bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 zulässig, unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 Lehrkräfte mit der Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen zu betrauen, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern deren Hochschulstudium die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. An Pflegeschulen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle tätig werden. An Pflegeschulen mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne von Satz 1 im Umfang von bis

zu zwei Vollzeitstellen tätig werden. An Pflegeschulen mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu drei Vollzeitstellen tätig werden.

(3) Die zuständige Behörde kann in Fällen des Absatzes 2 auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitergehende

Ausnahmen im Hinblick auf die Anzahl der Lehrkräfte zulassen, insbesondere wenn ohne eine Ausnahme die ordnungsgemäße Durchführung des theoretischen Unterrichts nicht sicherzustellen ist oder wenn die zusätzlich zugelassene Lehrkraft innerhalb eines Jahres voraussichtlich die Qualifikation nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG erwerben wird.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 8), wird verordnet:

§ 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 29. März 2022 (HmbGVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2023 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

1. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2: 69,60 Euro je effektiver Bewertungsrelation,
2. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 3: 81,20 Euro je Fall.“

1.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anpassung der Pauschalbeträge nach Absatz 3 werden die Krankenhausleistungen gemäß § 5 zugrunde gelegt. Wenn die Leistungszahlen des dem Vorjahr des Anpassungszeitraums vorangegangenen Jahres nicht vorliegen, werden die Leistungszahlen des zuletzt verfügbaren Jahres herangezogen. Aufgrund der Corona-Pandemie und damit einhergehenden gesunkenen Krankenhausleistungen wird auch im Jahr 2023 auf die Datenbasis des Jahres 2019 abgestellt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fördermittel werden jährlich auf Antrag des Krankenhauses bewilligt. Im Antrag sind die vergüteten Krankenhausleistungen (ohne die im Rahmen des § 140a SGB V vergüteten Leistungen der besonderen Versorgung) anzugeben. Die im Antrag angegebenen Krankenhausleistungen sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) zu bestätigen.“

2.2 In Absatz 2 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist nach Maßgabe des § 29 HmbKHG nachzuweisen. Die Richtigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis ist von einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer zu bestätigen. Die Bestätigung nach Satz 2 ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis nach Satz 1 vorzulegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats
Hamburg, den 20. Dezember 2022.